

Erich Weber, Verlag, Berlin W.

Erwiderung.

Auf die nebenstehende Erklärung der Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann und des Herrn Rechtsanwalt Dr. Kallmann erwidere ich folgendes:

Ich kann der zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Herrn Dr. Kallmann in keinem Punkte zustimmen. Der Sachverhalt ist folgender:

Im Jahre 1905 habe ich den Verlag des Kalenders übernommen und mußte schon nach dem ersten Jahrgang einsehen, daß der Kalender, um ihn zweckmäßig einzuführen, wie das bei periodisch erscheinenden neuen Werken zumeist der Fall ist, mit recht erheblichen Opfern verknüpft war. Trotzdem habe ich keine Kosten gescheut und ihn Jahr für Jahr mit einer nicht unerheblichen Unterbilanz herausgebracht. Nach dem Verlagsvertrag, den wir im Jahre 1905 geschlossen haben, stand mir das alleinige Verlagsrecht zu und war Herr Dr. Kallmann verpflichtet, mir für jeden Jahrgang eine neue Bearbeitung zu liefern.

Da ich Herrn Dr. Kallmann nach dieser Sachlage selbstverständlich in den letzten Jahren nur ein geringeres Honorar zahlen konnte, das er seiner Mühe entsprechend nicht für ausreichend hielt, haben wir verschiedene Konferenzen über die weiteren Bearbeitungen geführt, und ich bin hierbei von unserem ersten Vertrage aus ganz loyalen Gründen zurückgetreten, um nicht Herrn Dr. Kallmann für eine verhältnismäßig geringere Entschädigung für ewig zu einer Neubearbeitung zu zwingen. Niemals habe und konnte ich, nach den persönlichen Beziehungen, die ich mit dem Herausgeber pflegte, mit der Möglichkeit rechnen, daß er **meinen** Kalender in einem anderen Verlage erscheinen lassen wird. — Kein Mensch wird mir verdenken können, daß ich jetzt, nachdem ich den Kalender 7 Jahre mit erheblichen Opfern herausgebracht habe und er jetzt eine Rentabilität zu bringen verspricht, nicht zusehen kann, daß auf Grund **meiner Opfer**, die ich für die Einführung gebracht habe, ein neuer Verleger kommt, ihn als **8. Jahrgang** weiter erscheinen läßt und den nun endlich erzielten Gewinn genießen will!

Ich habe mich bereits mit einem bekannten Berliner Anwalt in Verbindung gesetzt, und verspreche ich mir von der neuen Bearbeitung viel mehr und zweifle auch nicht daran, daß der nun seit schon 7 Jahren gut eingeführte **Webers Juristen-Kalender** sich nicht nur seine alten Freunde und Interessenten erhalten, sondern wiederum neue hinzu erwerben wird.

Auf die **rechtliche Seite** der nebenstehenden Kallmannschen Erklärung sei folgendes erwidert:

1. Herr Dr. K. war und ist nicht berechtigt, kraft des angeblich ihm zustehenden Urheberrechts den Verlag des Kalenders der Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann zu übertragen und zwar so, daß Otto Liebmann berechtigt wäre, den **8. Jahrgang** dieses Kalenders anzuzeigen.

2. Es ist rechtlich durchaus zulässig, daß die Firma Erich Weber Verlag einen **8. Jahrgang von Webers Juristen-Kalender** erscheinen läßt. Daß die Bezeichnung **Webers Juristen-Kalender** meinerseits statthaft ist, bedarf wohl keiner Hervorhebung und stellt selbstverständlich keinen Eingriff in irgendwelche Kallmannschen Rechte dar.

3. Die Möglichkeit, daß der von mir angekündigte Kalender auf zivil- und strafrechtlichem Nachdruck beruht, ist unmöglich ernst zu nehmen und mag das Geheimnis des Herrn Dr. Kallmann sein. Es kann darin wohl nur die Absicht liegen, den Buchhandel zugunsten des neuen Unternehmens von der Bestellung des alteingeführten

Webers Juristen-Kalender

abzuhalten.

Im übrigen sind auch meinerseits die nötigen gerichtlichen Schritte eingeleitet worden.

Berlin W. 35, Potsdamerstr. 106.

Erich Weber, Verlag.